

Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
Stand: 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Anschlussantrag
- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung
- § 6 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 7 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 8 Verjährung
- § 9 Grundstücksbenutzung
- § 10 Anschlussbeitrag
- § 11 Hausanschluss
- § 12 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 13 Kundenanlage
- § 14 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 15 Überprüfung der Kundenanlage
- § 16 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen; Mitteilungspflichten
- § 17 Zutrittsrecht
- § 18 Technische Anschlussbedingungen
- § 19 Messung
- § 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 21 Ablesung
- § 22 Berechnungsfehler
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Vertragsstrafe
- § 25 Abrechnung, Beitragsänderungen
- § 26 Abschlagszahlungen
- § 27 Zahlung, Verzug
- § 28 Vorauszahlungen
- § 29 Sicherheitsleistung
- § 30 Aufrechnung
- § 31 Beendigung der Wasserversorgung
- § 32 Einstellung der Versorgung
- § 33 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Versorgung mit Wasser durch den WBV wird für alle Mitglieder und Nutznießer in diesen Bedingungen geregelt. Grundlage ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Die Mitglieder und Nutznießer werden nachfolgend als Kunden bzw. Anschlussnehmer bezeichnet.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Bedingungen ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WBV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (3) Tritt anstelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz-WEG) vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung, so gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner für die sich aus der Mitgliedschaft zum WBV ergebenden Verpflichtungen. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft beim WBV ergeben, mit Wirkung für oder gegen alle Wohnungseigentümer zu erfüllen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WBV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an einer Straße mit einer betriebsbereiten Versorgungsleitung liegt oder einen Zugang zu dieser Straße hat, kann nach näherer Bestimmung dieser Bedingungen für den Wasserbezug den Anschluss seiner Grundstücke an das Wasserversorgungsnetz und die Belieferung mit Trinkwasser verlangen. Ein Rechtsanspruch auf die Erweiterung, Vergrößerung sowie Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes und der Hausanschlussleitungen besteht nicht.
- (2) Die Belieferung eines Grundstücks mit Feuerlöschwasser und die Einrichtung von besonderen Feuerlöscheinrichtungen sowie Hydranten auf dem Grundstück kann der WBV zulassen. Hierfür sind mit dem WBV besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner Lage oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch auf Herstellung eines Anschlusses an das Versorgungsnetz nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem WBV durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen. Vor Durchführung der besonderen Maßnahmen sind mit dem Grundstückseigentümer privatrechtliche Verträge abzuschließen.
- (4) In den Fällen, in denen ein Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter einen Erschließungsvertrag mit den zuständigen Stadtverwaltungen abgeschlossen hat, gelten ebenfalls die Bedingungen des Abs. 3.

§ 3 Anschlussantrag

- (1) Der Anschluss eines Grundstücks an das Wasserversorgungsnetz des WBV ist vom Grundstückseigentümer zusammen mit der Mitgliedschaft beim WBV unter Benutzung der beim WBV erhältlichen Vordrucke für jedes Grundstück zu beantragen.

- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten baulichen Anlagen sowie der hierfür vorgesehenen Wasseranschlussleitung,
 2. einen amtlichen Lageplan mit der Eintragung des Bauvorhabens und der geplanten Einführungsstelle für den Wasseranschluss.
- (3) Der WBV kann in besonderen Fällen weitere Antragsunterlagen fordern oder auch teilweise von der Vorlage der genannten Antragsunterlagen Abstand nehmen.
- (4) Die Änderung der Anschlussleitung ist ebenfalls beim WBV schriftlich zu beantragen.
- (5) Der WBV ist verpflichtet, jedem neuen Mitglied vor Anschlussgenehmigung sowie allen anderen Mitgliedern auf Verlangen die Satzung, die Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und das Preisblatt zu den Beiträgen, Gebühren und sonstigen Abgaben unentgeltlich auszuhändigen.

§ 4 Bedarfsdeckung

- (1) Der gesamte Trinkwasserbedarf für Grundstücke, die an das Wasserversorgungsnetz des WBV angeschlossen sind, ist aus diesem zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem WBV Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz des WBV möglich sind.

§ 5 Art der Versorgung

- (1) Der WBV stellt gemäß seiner Satzung, den Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und den jeweils gültigen Beiträgen und Gebühren Trinkwasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Das gilt auch für die dazugehörenden Beiträge, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der WBV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WBV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 6 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WBV ist verpflichtet, Trinkwasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der WBV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WBV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der WBV hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn eine Unterrichtung
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WBV dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WBV aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden es sei denn, dass der Schaden vom WBV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBV oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WBV ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

§ 8 Verjährung

Bei der Verjährung sind die Vorschriften der §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 9 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer des WBV, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Legen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WBV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung seines Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WBV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10 Anschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss jedes Grundstücks an das Versorgungsnetz des WBV ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Der Anschlussbeitrag ist so zu bemessen, dass die gesamten Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen abgedeckt werden. Es können verschiedene Anschlussbeiträge zwecks Berücksichtigung unterschiedlicher Bebauungsgebiete festgelegt werden.
- (2) Der Anschlussbeitrag ist grundstücksbezogen und richtet sich nach der Frontmeterzahl auf dem Grundstück.
Allgemein werden mindestens 15,00 m Frontlänge der Berechnung zugrunde gelegt. Die Länge der Frontmeter wird im Zweifelsfall aus dem amtlichen Lageplan ermittelt. Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gemäß § 1 Absatz 3, ist der Anschlussbeitrag von jedem Wohnungseigentümer anteilig gemäß Teilungserklärung fällig.
- (3) Bei Eckgrundstücken wird die Frontlänge nach der Straße berechnet, an der die Anschlussmöglichkeit besteht. Besteht bei Eckgrundstücken die Anschlussmöglichkeit zu Versorgungsleitungen in mehreren Straßen, so wird als Frontlänge das arithmetische Mittel zugrunde gelegt. Bei Eckabschrägungen und Abrundungen ist für die Berechnung der Frontlänge der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen maßgebend. Auch bei Eckgrundstücken gilt die Mindestfrontlänge von 15,00 m.
- (4) Liegt ein Grundstück nicht an einer mit einer Wasserleitung versehenen Straße, und ist es nur durch eine Zufahrt oder ein Wegerecht mit der Straße verbunden, so gilt für die Berechnung des Beitrages diejenige fiktive Frontlänge der Grundstücksseite, die zu der mit einer Wasserleitung versehenen Straße hinweist, mindestens jedoch 15,00 m.
- (5) Bei Neuausbau einer Straße kann der Anschluss für ein unbebautes Grundstück für eine spätere Versorgung vorgesehen werden. Der Anschlussbeitrag ist vier Wochen vor Inbetriebnahme fällig.
- (6) Bei Wasseranschlüssen für Grundstücke, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wird ein Anschlussbeitrag ausgehend von ebenfalls 15,00 m Frontlänge erhoben. Bei späterer Wohnbebauung erfolgt eine Neuberechnung aufgrund der tatsächlichen Frontlänge.
- (7) Wird ein Grundstück, für das bereits ein Anschlussbeitrag gezahlt wurde geteilt, so wird für das neu anzuschließende Grundstück ein Anschlussbeitrag neu ermittelt. Soweit bei der früheren Zahlung die Bemessungsgrundlage für das neue Grundstück bereits voll oder zum Teil berücksichtigt wurde, vermindert dies die Höhe des neuen Anschlussbeitrages entsprechend. Das gleiche gilt auch dann, wenn eine amtliche Teilung nicht erfolgt, eine Grundstücksteilung jedoch zulässig ist.
- (8) Die der Beitragsbemessung zu Grunde zu legende Parzellierung nimmt der WBV im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer nach dem amtlichen Lageplan vor. Dieser Lageplan wird

Inhalt des Beitragsbescheides, damit festgestellt werden kann, inwieweit das Grundstück zur Beitragserhebung herangezogen worden ist.

- (9) Soll ein Grundstück angeschlossen werden, das außer Bau-, Hof- und Gartenfläche noch anderweitig, zum Beispiel landwirtschaftlich genutzt wird, so ist nur der Grundstücksanteil der Berechnung zu Grunde zu legen, der die Bau-, Hof- und Gartenfläche einschließt, falls die verbleibende Frontlänge noch mindestens 15,00 m lang ist und die Größe dieses Grundstücks zur Bebauung mit einem Wohn- oder Betriebsgebäude ausreicht. Für die dafür notwendige Parzellierung gilt Abs. 8.
- (10) Bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken ist der nach der Frontlänge errechnete Anteil des Anschlussbeitrages auf das 1,5-fache zu erhöhen.
- (11) Wird ein Grundstück an eine Wasserversorgungsleitung angeschlossen, die bereits als Sonderstrecke vorfinanziert wurde, so ist nur die Hälfte des Anschlussbeitrages zu entrichten.

§ 11 Hausanschluss

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- (2) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WBV bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WBV und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der WBV die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Insbesondere hat er die Erd- und Tiefbauarbeiten nach den Richtlinien des WBV durchzuführen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der WBV ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 - 2. die Erneuerung des Hausanschlusses (für die über 15 Meter hinausgehende Länge auf eigenen oder fremden Grundstücken) sowie
 - 3. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung seines Anschlusses erforderlich ist oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.

Die Kosten für die Erstellung und Erneuerung eines Hausanschlusses können pauschal berechnet werden. Die Kosten für eine Veränderung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Versorgungsnetzes, so hat der WBV die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem WBV unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück außerhalb und innerhalb des Gebäudes muss leicht zugänglich sein. Ihre Trasse darf nicht überbaut oder bepflanzt sowie die Oberfläche im Trassenbereich nicht befestigt sein. Die Mehrkosten, die infolge vorhandener Überbauung oder durch eine befestigte Leitungstrasse oder infolge von Übertiefen entstehen, sind bei Reparaturen und Erneuerungen von dem Grundstückseigentümer zu tragen.
- (9) Sollte eine Hausanschlussleitung über fremde Privatgrundstücke führen, so hat der Anschlussnehmer selbst sicherzustellen, dass dieser Leitungsbereich für ihn zur Nutzung gesichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein und wird seine Hausanschlussleitung auf fremdem Privatgrundstück nicht weiter geduldet, so hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten einen neuen Anschluss erstellen zu lassen, soweit dies technisch möglich ist.

§ 12 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WBV kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang (**mehr als 15 m** ab privater Grundstücksgrenze) sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, diese Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) Der WBV kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn der Anschlussnehmer den Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt, der nicht auf öffentlichem Straßengelände gelegt ist und sich verpflichtet, sämtliche Unterhaltungskosten des Anschlusses einschließlich der Erneuerung im eigenen oder fremden Privatgelände zu übernehmen, auch wenn diese Leitungen ganz oder teilweise innerhalb einer privaten Straßenfläche gelegt sind. Die insoweit erforderliche Erklärung (Überlängenvertrag) hat der Anschlussnehmer dem WBV gegenüber schriftlich abzugeben.

§ 13 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des WBV, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Bestimmungen und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WBV oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WBV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WBV zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Druckerhöhungsanlagen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den WBV angeschlossen werden. Für die Genehmigung und den Betrieb der Druckerhöhungsanlagen übernimmt der WBV keinerlei Haftung.

§ 14 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Der WBV oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WBV über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der WBV kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 15 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der WBV ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WBV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WBV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 16 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WBV mitzuteilen.

§ 17 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WBV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 12 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bestimmungen, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der WBV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WBV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Der WBV hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren ist.

§ 19 Messung

- (1) Der WBV stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WBV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WBV. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim WBV, so hat er den WBV vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WBV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 21 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WBV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WBV vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des WBV die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WBV den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der WBV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 23 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WBV zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in diesen Bedingungen oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WBV kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WBV vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WBV alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WBV mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 24 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der WBV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zu Grunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 25 Abrechnung, Beitragsänderungen

- (1) Die Beiträge werden nach Wahl des WBV monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Beiträge, so wird der für die neuen Beiträge maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 26 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WBV für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Beiträge, so können die nach der Beitragsänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Beitragsänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisse sind zuviel gezahlte Abschläge zu erstatten.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Zahlungsbeträge aus Bescheiden und Rechnungen sowie Abschläge, werden zu dem vom WBV angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WBV, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Der WBV ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WBV Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Vorauszahlungen können vom WBV in jedem Fall für den Anschlussbeitrag (§ 10) und für die Herstellung und Veränderung von Hausanschlüssen (§ 11) verlangt werden. Der Anschlussbeitrag wird im Regelfall vier Wochen vor Erstellung des Hausanschlusses fällig. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses werden vor der Inbetriebsetzung der Kundenanlage fällig. Bei der Veränderung eines Hausanschlusses kann der WBV vor Beginn der Arbeiten eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der WBV in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der WBV aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des WBV kann nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 31 Beendigung der Wasserversorgung

- (1) Beim Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug beim WBV abzumelden und den neuen Eigentümer dem WBV mitzuteilen. Der neue Eigentümer ist verpflichtet, den Wasserbezug beim WBV anzumelden. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, haften der frühere Eigentümer und der neue Eigentümer für den Wasserverbrauch gesamtschuldnerisch.
- (2) Der WBV wird den Hausanschluss von der Versorgungsleitung abtrennen, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß §§ 24 und 25 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) gegeben sind.
- (3) Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, gelten die Voraussetzungen für Neuanschlüsse.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, auf seine Kosten eine vorübergehende Absperrung des Hausanschlusses zu verlangen und sich für die Dauer der zeitweiligen Absperrung von der Zahlung des Grundbeitrages befreien zu lassen. Seine Mitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Einstellung der Versorgung

- (1) Der WBV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, Nichtbefolgen rechtskräftiger Bescheide oder Gerichtsurteile, ist der WBV berechtigt, die Einstellung der Versorgung anzukündigen und nach Ablauf von 14 Kalendertagen einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WBV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung ankündigen.
- (3) Der WBV wird die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am **01.01.2012** in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser außer Kraft. Die letzte Neufassung wurde am 23.12.2009 bekannt gemacht.

Königswinter den 07.12.2011

Wasserbeschaffungsverband Thomasberg
Der Vorsteher
gez. Michael Schliefer